

**ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN („AEB“)**  
der Pollmann International GmbH  
und der Pollmann Austria GmbH

Raabser Strasse 1 | A-3822 Karlstein

## INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB).....	3
2. VERTRAGSSCHLUSS .....	3
3. LIEFERTERMINE, LIEFERMENGE, PREISE UND ERFÜLLUNGORT .....	3
4. LIEFERUNG.....	3
5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	4
6. VERZUG BEI DER LEISTUNGSERBRINGUNG.....	4
7. ZAHLUNG, ABTRETUNGSVERBOT .....	4
8. GEHEIMHALTUNG VERTRAULICHER INFORMATIONEN.....	4
9. MÄNGEL .....	4
10. PRODUKTHAFTUNG UND RÜCKRUF .....	5
11. HAFTUNG UND VERSICHERUNG.....	5
12. BEISTELLUNGEN .....	5
13. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHT .....	5
14. HÖHERE GEWALT .....	5
15. GEISTIGES EIGENTUM UND LIZENZEN .....	5
16. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND .....	6
17. COMPLIANCE .....	6
18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

## 1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB)

1.1. Diese AEB gelten als für alle gegenwärtigen und zukünftigen (Waren-)Lieferungen und Leistungen (im Folgenden gemeinsam „LEISTUNGEN“) eines Vertragspartners, der die Pollmann International GmbH (im Folgenden kurz „POLLMANN“) mit LEISTUNGEN versorgt (im Folgenden kurz „LIEFERANT“), in ihrer Gesamtheit vom LIEFERANTEN akzeptiert, auch wenn nicht ausdrücklich auf die AEB Bezug genommen wird. Gleichzeitig werden etwaige früher vereinbarte, diesen AEB entgegenstehenden oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des LIEFERANTEN nicht länger anerkannt.

1.2. Abweichende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur mit schriftlicher Zustimmung von POLLMANN. Die schlüssige Annahme von abweichenden Bedingungen des LIEFERANTEN durch vorbehaltlose Annahme oder Zahlung der LEISTUNGEN des LIEFERANTEN durch POLLMANN ist ausdrücklich ausgeschlossen. Personen des LIEFERANTEN, die Aufträge erteilen oder LEISTUNGEN zur Bearbeitung überbringen oder abholen, gelten als bevollmächtigt, die AEB von POLLMANN anzunehmen und diesbezügliche Vorbehalte anzubringen.

1.3. Rechte und Pflichten von POLLMANN und des LIEFERANTEN bei LEISTUNGEN des LIEFERANTEN an POLLMANN richten sich auch dann nach den AEB von POLLMANN, wenn die Liefer- bzw. sonstigen Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN die Verwendung der vorliegenden Bedingungen ausschließen.

## 2. Vertragsschluss

2.1. Bestellungen und alle anderen Vertragsschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch POLLMANN, wobei die AEB von POLLMANN stets als mitvereinbart gelten. Bestätigungen von POLLMANN via Telefax oder E-Mail gelten als schriftlich.

2.2. Werden die Bestellungen von POLLMANN durch den LIEFERANTEN angenommen, entsteht zwischen POLLMANN und dem LIEFERANTEN ein Vertrag.

2.3. Bestellungen und Verträge können einseitig ohne Angabe von Gründen durch POLLMANN bis spätestens 4 Wochen vor Liefertermin storniert werden.

## 3. Liefertermine, Liefermenge, Preise und Erfüllungsort

3.1. Liefertermine, Liefermenge und Erfüllungsort werden ausschließlich in Bestellungen vereinbart. Ist kein Erfüllungsort vereinbart, so gilt der Firmensitz von POLLMANN als Erfüllungsort.

3.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die vereinbarten LEISTUNGEN zum vereinbarten Liefertermin in vereinbarter Menge und Qualität bei der vereinbarten Empfangsstelle zu liefern („LIEFERUNG“). Sollte der vereinbarte Liefertermin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, ist POLLMANN unverzüglich schriftlich hiervon zu verständigen.

3.3. Sollte POLLMANN Teillieferungen des LIEFERANTEN nicht zugestimmt haben, so sind diese unzulässig.

3.4. Die Wareneingangskontrolle von POLLMANN und die dabei von POLLMANN ermittelten Werte sind für Stückzahlen, Gewichte und Maße, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, maßgebend.

3.5. POLLMANN erhält an Software, die zu den LEISTUNGEN gehört, mit der Lieferung unentgeltliche, exklusive, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte. Diese umfassen insbesondere die Vervielfältigung, das Bearbeiten und die Kombination der Software, sowie das Recht zur Vergabe von Sub-Lizenzen, Vermietung oder jede sonstige Form der Nutzung oder Weitergabe der Software.

3.6. Der LIEFERANT trägt die Gefahr für Schäden an den gelieferten LEISTUNGEN und alle anfallenden Kosten – wie etwa Transport- oder Zollkosten – insbesondere auch die Prämie für eine angemessene Transportversicherung, bis zum Zeitpunkt der Übernahme der LEISTUNGEN durch POLLMANN am Ort der Erfüllung, und zwar auch dann, wenn der LIEFERANT verpflichtet ist, die LEISTUNGEN zum Zweck ihrer Lieferung an POLLMANN einem Frachtführer zu übergeben.

3.7. Beim Preis handelt es sich um einen Festpreis, sofern nichts Abweichendes zwischen POLLMANN und dem LIEFERANTEN vereinbart wurde. Der Preis für die LEISTUNGEN inkludiert insbesondere auch die Verpackung der LEISTUNGEN, die Lieferung der LEISTUNGEN bis zum Erfüllungsort einschließlich etwaiger Zollkosten und die Entladung der LEISTUNGEN.

## 4. Lieferung

4.1. LEISTUNGEN des LIEFERANTEN haben den in der Bestellung festgelegten Leistungsanforderungen genau zu entsprechen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, POLLMANN unaufgefordert gemeinsam mit der Lieferung der LEISTUNG sämtliche für die ordentliche Nutzung (Aufstellung, Behandlung usw.) der LEISTUNGEN erforderlichen Unterlagen, Anleitungen, Zeichnungen, Software und sonstige Dokumentation zu liefern. Mängel werden von POLLMANN unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4.2. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der LEISTUNGEN durch POLLMANN im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt.

4.3. Soweit die Qualität bzw. Ausführung der LEISTUNGEN in der Bestellung nicht näher bestimmt wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, die LEISTUNGEN in einer solchen Qualität und Ausführung zu liefern, die zu dem in der Bestellung festgelegten Zweck geeignet ist, oder, soweit dieser Zweck in der Bestellung nicht festgelegt wird, zu dem Zweck geeignet ist, zu dem solche LEISTUNGEN in der Regel verwendet werden.

4.4. Der Auftrag gemäß der angenommenen Bestellung darf weder zur Gänze noch zum Teil ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von POLLMANN durch einen Subunternehmer des LIEFERANTEN durchgeführt werden. Erteilt POLLMANN schriftlich die Zustimmung zur Durchführung (eines Teils) des Auftrags durch den Sublieferanten, hat der LIEFERANT unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, welche Teile von welchem Sublieferanten gefertigt werden. Vertragspartner von POLLMANN bleibt der LIEFERANT. Dieser haftet POLLMANN für die Lieferung der mangelfreien LEISTUNGEN, auch wenn diese – mit Einverständnis von POLLMANN – durch einen vom LIEFERANTEN beauftragten Sublieferanten hergestellt werden.

4.5. Soweit zwischen POLLMANN und dem jeweiligen LIEFERANTEN eine gesonderte Vereinbarung bezüglich der Qualität getroffen wurde, muss der LIEFERANT neben den sich aus den AEB ergebenden Qualitätsanforderungen auch die sich aus einer solchen Vereinbarung ergebenden Qualitätsanforderungen einhalten.

4.6. Die gelieferten LEISTUNGEN müssen ordentlich fachmännisch verpackt und im Einklang mit den in der Bestellung bestimmten Erfordernissen für den Transport versehen werden. Legt die

Bestellung nicht fest, wie die LEISTUNGEN verpackt und für den Transport versehen werden soll, ist der Lieferant verpflichtet, die LEISTUNGEN auf die für solche LEISTUNGEN handelsübliche, oder, soweit dies nicht bestimmt werden kann, die zum Erhalt und Schutz der LEISTUNGEN erforderliche Art und Weise zu verpacken, und für den Transport vorzubereiten.

**4.7.** Sofern hinsichtlich der gelieferten LEISTUNGEN des LIEFERANTEN von POLLMANN Mängel festgestellt werden und dem LIEFERANTEN zur Kenntnis gebracht werden müssen („REKLAMATION“), so hat der LIEFERANT zusätzlich zu allenfalls entstanden Schäden EUR 250,00 pro REKLAMATION an POLLMANN zu ersetzen.

**4.8.** Für Schäden, die POLLMANN durch unsachgemäße Verpackung entstehen, haftet der LIEFERANT. Dies gilt nicht, wenn die Verpackung von POLLMANN vorgegeben wurde.

## **5. Zahlungsbedingungen**

**5.1.** Als Preise gelten die in der Bestellung angeführten Preise. Die Zahlung erfolgt – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – innerhalb von 30 Tagen nach mängelfreier, vollständiger LIEFERUNG mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.

**5.2.** Der LIEFERANT stimmt zu, die Verrechnung über Ausstellung einer monatlichen Sammelrechnung abzuwickeln.

**5.3.** POLLMANN ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Lieferverträgen mit dem LIEFERANTEN berechtigt.

## **6. Verzug bei der Leistungserbringung**

**6.1.** Erbringt der LIEFERANT seine LEISTUNGEN nicht spätestens am letzten Tag der Lieferfrist am vereinbarten Erfüllungsort, so gerät er in Verzug.

**6.2.** Gerät der LIEFERANT in Verzug, ist POLLMANN berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und weiterhin die LEISTUNGEN des LIEFERANTEN zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.

**6.3.** Der LIEFERANT hat POLLMANN alle Mehrkosten zu ersetzen, die POLLMANN entstehen um eigene Liefertermine einhalten zu können. Das Recht auf Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schäden bleibt unberührt.

**6.4.** Darüber hinaus hat der LIEFERANT an POLLMANN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des jeweiligen Gesamtbestellwertes pro angefangener Woche des Verzuges bis zur tatsächlichen Leistungserbringung oder bis zum erklärten Rücktritt von POLLMANN zu bezahlen. Tritt POLLMANN auf Grund des Verzugs des LIEFERANTEN vom Vertrag zurück, so hat der LIEFERANT zusätzlich eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % des Gesamtbestellwertes an POLLMANN zu bezahlen.

## **7. Zahlung, Abtretungsverbot**

**7.1.** Die Frist für die Bezahlung des Kaufpreises durch POLLMANN beginnt mit dem Erhalt der Rechnung durch POLLMANN oder mit der Übernahme der LEISTUNGEN durch POLLMANN, falls diese später erfolgt.

**7.2.** Mit der Bezahlung des Kaufpreises durch POLLMANN erfolgt seitens POLLMANN keine Anerkennung der mängelfreien Durchführung der LEISTUNGEN, kein Verzicht auf etwaige Schadenersatzansprüche oder anderer POLLMANN im Zuge der mangelhaften LEISTUNGEN entstandenen Ansprüche.

**7.3.** Der LIEFERANT darf seine Forderungen aus an POLLMANN erbrachten LEISTUNGEN nur nach schriftlicher Zustimmung von POLLMANN an Dritte abtreten.

## **8. Geheimhaltung vertraulicher Informationen**

**8.1.** „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ sind alle Informationen, Dokumente und Unterlagen technischer, kommerzieller, rechtlicher oder organisatorischer Art (Analysen, Daten, Projektpläne, Umsetzungsentwürfe, Studien, Stellungnahmen, Ergebnisse, Präsentationen, Verträge und sonstige Materialien etc.), die dem LIEFERANTEN über POLLMANN (sowie ihre Kunden und ihre sonstigen Partner) oder POLLMANN über den LIEFERANTEN (sowie seine Kunden und seine sonstigen Partner) offengelegt oder sonst bekannt werden. Dies unabhängig davon, wie die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN dem LIEFERANTEN oder POLLMANN (im folgenden „Parteien“) im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten – sei es unmittelbar durch einen der PARTEIEN selbst oder mittelbar durch dessen Kunden oder Partner. Als VERTRAULICHE INFORMATION gilt insbesondere auch der Umstand, dass den PARTEIEN eine Geschäftsbeziehung bevorsteht, diese vorliegt oder bereits beendet wurde.

**8.2.** VERTRAULICHE INFORMATIONEN sind vertraulich zu behandeln, weder an Dritte weiterzugeben, noch Dritten zugänglich zu machen und ausschließlich entsprechend dem jeweils aktuellen Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden. Die PARTEIEN haften einander wechselseitig für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sowie für die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datensicherheit aller Personen und Subunternehmer, die sie für die Erbringung der LEISTUNGEN der bevorstehenden Geschäftsbeziehung einsetzen, eingesetzt haben oder einsetzen werden, unabhängig davon, ob und in welcher vertraglichen Beziehung diese zu ihnen stehen. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch POLLMANN an ihre Kunden im Rahmen der relevanten Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus wird der LIEFERANT Subunternehmer, die als datenschutzrechtliche Dienstleister zu qualifizieren sind, nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von POLLMANN hinzuziehen. Die PARTEIEN werden VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur Personen zugänglich machen, die aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet wurden oder denen sie alle Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung nachweislich überbunden haben. Die PARTEIEN haften dafür, dass nur jene Personen Zugriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN haben, für die dies zur Leistungserbringung im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist (zweckgebundene Resultate - „Need To Know“). Keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung liegt vor, soweit die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ohne Zutun und ohne Verschulden der PARTEIEN allgemein bekannt oder zugänglich waren oder werden.

**8.3.** Der PARTEIEN verpflichten sich VERTRAULICHE INFORMATIONEN sicher zu verwahren, gegen Einsichtnahme oder Zugriff durch unberechtigte Dritte mit Maßnahmen zu schützen, die mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für den Transport solcher Informationen. Die PARTEIEN haben den Verlust von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN einander unverzüglich schriftlich anzuzeigen – auch wenn der Verlust auf Grund von Raub, Einbruch, Diebstahl, unberechtigtem Datenzugriff, Hacking o.ä. erfolgte.

**8.4.** Die Pflicht zur Geheimhaltung VERTRAULICHER INFORMATIONEN gilt für den LIEFERANTEN zeitlich unbefristet.

## **9. Mängel**

**9.1.** Der LIEFERANT gewährleistet, dass die von ihm gelieferten LEISTUNGEN der Spezifikation entsprechen und im Übrigen frei von

Mängeln sind. Sofern der LIEFERANT für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten LEISTUNGEN für den Verwendungszweck.

**9.2.** Die an POLLMANN gelieferten LEISTUNGEN dürfen mit keinen Sicherungsrechten oder anderen Rechten Dritter belastet sein widrigenfalls sie als mangelhaft gelten.

**9.3.** Sind die LEISTUNGEN mangelhaft, kann POLLMANN nach seiner Wahl vom LIEFERANTEN verlangen, die LEISTUNGEN auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu reparieren oder durch mangelfreie LEISTUNGEN zu ersetzen. Befinden sich die LEISTUNGEN bereits im Produktionsprozess von POLLMANN oder seines Kunden und ist es POLLMANN aus betrieblichen, insbesondere fertigungstechnischen Gründen nicht zumutbar, die Mängelbeseitigung durch den LIEFERANTEN durchführen zu lassen, oder ist der LIEFERANT hierzu nicht in der Lage, kann POLLMANN die LEISTUNGEN auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN selbst oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.

**9.4.** Sind die LEISTUNGEN bereits verbaut und an den Kunden von POLLMANN geliefert, wird POLLMANN dem LIEFERANTEN auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN eine repräsentative Menge mangelhafter LEISTUNGEN zur Befundung zur Verfügung stellen.

**9.5.** Darüber hinaus ersetzt der LIEFERANT POLLMANN alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter LEISTUNGEN entstandenen Kosten.

**9.6.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (sechsendreißig) Monate ab LIEFERUNG der LEISTUNGEN.

**9.7.** Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte von POLLMANN gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.

## 10. Produkthaftung und Rückruf

**10.1.** Sofern LEISTUNGEN des LIEFERANTEN durch Verschulden des LIEFERANTEN schadhaft sind und POLLMANN von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung in Anspruch genommen wird, so stellt der LIEFERANT POLLMANN von derartigen Ansprüchen frei. Der LIEFERANT hat in diesem Fall alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung von POLLMANN zu tragen. Wenn die Schadensursache im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN liegt, hat der LIEFERANT nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

**10.2.** Sofern in Folge eines Mangels an LEISTUNGEN des LIEFERANTEN eine Rückrufaktion notwendig ist, wird POLLMANN dem LIEFERANTEN vorab die Möglichkeit zur Mitwirkung geben. Dies gilt nicht, wenn Gefahr in Verzug ist. Wenn eine Rückrufaktion Folge eines Mangels an LEISTUNGEN des LIEFERANTEN ist, trägt der LIEFERANT die Kosten der Rückrufaktion.

## 11. Haftung und Versicherung

**11.1.** Der LIEFERANT ersetzt POLLMANN alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter LEISTUNGEN oder die Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag verursacht wurden und stellt POLLMANN von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Der Lieferant trägt die gesamten Kosten der Rechtsverteidigung von POLLMANN. Das umfasst auch den Ersatz aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten von POLLMANN. Dasselbe gilt für die Kosten verwaltungs- und strafrechtlicher Verteidigungsmaßnahmen, wenn und soweit POLLMANN keine Eigenverantwortung trifft. Sofern der LIEFERANT nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, gilt dies nicht.

**11.2.** Der LIEFERANT ist verpflichtet für seine Verpflichtungen aus den einzelnen Verträgen angemessene, in der Automobilindustrie üblichen globale Versicherungen (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) bei einem leistungsfähigen Versicherer abzuschließen. Der abgeschlossene Versicherungsschutz muss während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten. Auf Verlangen legt der LIEFERANT POLLMANN eine Bescheinigung seiner Versicherer über den Deckungsumfang vor.

**11.3.** Enthalten LEISTUNGEN des LIEFERANTEN auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von POLLMANN oder eines seiner Kunden, trifft der LIEFERANT bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden. Der LIEFERANT ersetzt POLLMANN alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände von POLLMANN verursacht wurden und stellt POLLMANN von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Sofern der LIEFERANT nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, gilt dies nicht.

**11.4.** Der LIEFERANT haftet für seine Leute und allenfalls beauftragte Subunternehmer im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

## 12. Beistellungen

**12.1.** „BEISTELLUNGEN“ sind von POLLMANN dem LIEFERANTEN kostenpflichtig oder kostenlos beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen.

**12.2.** Beistellungen dürfen nur auftragsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung und der Zusammenbau der BEISTELLUNGEN durch den LIEFERANTEN erfolgt stets für POLLMANN. BEISTELLUNGEN verbleiben daher stets Eigentum von POLLMANN. Der LIEFERANT ist zur Weiterveräußerung der unter Verwendung der BEISTELLUNGEN hergestellten Erzeugnisse unter Eigentumsvorbehalt nur mit Zustimmung von POLLMANN berechtigt.

**12.3.** Werden BEISTELLUNGEN zu einem Gesamterzeugnis verarbeitet („GESAMTERZEUGNISSE“), so wird POLLMANN im Verhältnis des Wertes der BEISTELLUNGEN zum Wert der GESAMTERZEUGNISSE Miteigentümer an den unter Verwendung der BEISTELLUNGEN hergestellten Erzeugnissen. Das Miteigentum an den GESAMTERZEUGNISSEN behält sich POLLMANN bis zur vollständigen Erfüllung aller durch die BEISTELLUNG entstandenen Ansprüche vor.

## 13. Rücktritts- und Kündigungsrecht

Der LIEFERANT verpflichtet sich, nach Durchführung der LEISTUNGEN alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien unverzüglich und unaufgefordert an POLLMANN zurückzugeben. Der LIEFERANT wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen dauerhaft entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von POLLMANN an POLLMANN zurückgeben oder die Vervielfältigungen einschließlich Sicherungskopien in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der LIEFERANT wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien auf Verlangen von POLLMANN unverzüglich nachweisen und schriftlich bestätigen

## 14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Krieg, Rohstoff- und Energiemangel, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse wie insbesondere Naturkatastrophen (Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse) sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt („EREIGNISSE HÖHERER GEWALT“), welche beim LIEFERANTEN eintreten, befreien den LIEFERANTEN nur für die Dauer der EREIGNISSE HÖHERER GEWALT und im Umfang ihrer

Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, POLLMANN unverzüglich über solche EREIGNISSE HÖHERER GEWALT zu informieren, widrigenfalls der LIEFERANT nicht von der Leistungserbringung befreit ist. Bei EREIGNISSEN HÖHERER GEWALT, ist POLLMANN berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag mit dem LIEFERANTEN zurückzutreten, ohne dass daraus dem LIEFERANTEN Ansprüche gegen POLLMANN, insbesondere auf Schadensersatz, zustehen. POLLMANN ist zudem berechtigt, vom Vertrag mit dem LIEFERANTEN zurückzutreten, wenn vorhersehbar ist, dass EREIGNISSE HÖHERER GEWALT negative wirtschaftliche Einwirkungen auf Geschäfte bzw. auf den Betrieb von POLLMANN haben. Im Fall eines Rücktritts ist der LIEFERANT verpflichtet, bereits erhaltene Gegenleistungen an POLLMANN unverzüglich und ohne Aufforderung zurückzuerstatten.

## 15. Geistiges Eigentum und Lizenzen

**15.1.** Der LIEFERANT gewährleistet, dass der von POLLMANN geplante Gebrauch der LEISTUNGEN keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, verletzt. Der LIEFERANT stellt POLLMANN von allen diesbezüglichen Ansprüchen einschließlich der daraus entstehenden Streitigkeiten frei. Dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Verletzung der Schutzrechte nicht zu vertreten hat.

**15.2.** Sind gewerbliche Schutzrechte des LIEFERANTEN für die Verwendung der LEISTUNGEN durch POLLMANN erforderlich, räumt der LIEFERANT POLLMANN das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die LEISTUNGEN selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder in sonstiger Weise nach freiem Ermessen zu nutzen oder weiterzueräußern. Für den Fall, dass der LIEFERANT aus irgendwelchen Gründen den Vertrag nicht erfüllt räumt der LIEFERANT POLLMANN auch das Recht ein, die LEISTUNGEN selbst oder durch einen Dritten nachzubauen. Hat der LIEFERANT die Nichterbringung der LEISTUNGEN zu vertreten, erfolgt die Einräumung des Rechts unentgeltlich, andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt.

**15.3.** Ist Standard-Verwendungssoftware Gegenstand eines Liefervertrages, erteilt der LIEFERANT an POLLMANN ein frei übertragbares Nutzungsrecht. Der LIEFERANT stellt POLLMANN die erforderliche Software kostenfrei zur Verfügung. Der LIEFERANT gewährleistet, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.

**15.4.** Enthält ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten, die von POLLMANN bezahlt werden, sei es durch Einmalzahlung oder in Raten über den Teilpreis, erwirbt POLLMANN Eigentum an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. Der LIEFERANT gewährt POLLMANN zudem die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die POLLMANN für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.

## 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**16.1.** Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder dem Vertrag, welchem diese AEBs zugrunde gelegt werden, ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

**16.2.** Die Regeln über das beschleunigte Verfahren sind nicht anzuwenden.

**16.3.** Bei einem Streitwert von bis zu EUR 999.999,99 wird die Streitigkeit durch einen Einzelschiedsrichter, bei Streitwerten ab EUR 1.000.000,00 durch drei Schiedsrichter entschieden.

**16.4.** Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

**16.5.** Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

**16.6.** Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien, Österreich.

## 17. Compliance

**17.1.** Der LIEFERANT verpflichtet sich, mittels geeigneten Kontrollsystemen sicherzustellen, dass der LIEFERANT und seine Leute geltende Antikorruptionsvorschriften und die geltenden Kartellrechtsvorschriften einhalten. Weiters verpflichtet sich der LIEFERANT, alle gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten.

**17.2.** Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des LIEFERANTEN und bei Verstößen des LIEFERANTEN gegen die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt ist POLLMANN berechtigt, von allen mit dem LIEFERANTEN bestehenden Verträgen ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten.

## 18. Schlussbestimmungen

**18.1.** Der LIEFERANT darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung von POLLMANN nicht mit der Geschäftsbeziehung zu POLLMANN, dessen Namen oder den LEISTUNGEN werben oder diese veröffentlichen (Werbeverbot).

**18.2.** Bei Insolvenz des LIEFERANTEN oder bei Beginn eines gerichtlichen oder außergerichtlichen, in- oder ausländischen Insolvenzverfahrens über einen nicht unwesentlichen Teil des Vermögens des LIEFERANTEN, ist POLLMANN berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

**18.3.** In diesen AEB enthaltenen Überschriften kommt keine normative Bedeutung zu; sie dienen lediglich der Gliederung, nicht aber der Auslegung der in den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Regelungen.

**18.4.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ungültig werden (invalide Vertragsbestimmungen), so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der invaliden Bestimmungen unverzüglich solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der invaliden Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt auch dann wenn die Invalidität einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der LEISTUNGEN oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommenden rechtlich zulässigen Maß der LEISTUNGEN oder Zeit an Stelle des Vereinbarten.

**18.5.** Der LIEFERANT verzichtet auf sämtliche Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie auf die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums und Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

**18.6.** Als Zustelladresse gilt die im Vertrag angegebene Adresse. Änderungen haben die Vertragsparteien dem jeweils anderen Teil unaufgefordert umgehend schriftlich bekanntzugeben, ansonsten gelten Schriftstücke bei der zuletzt bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugestellt.